Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mox Telecom AG, Ratingen, für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für Calling Card (RESALE)

1. Präambel

1.1. Mox erbringt als Wiederverkäufer Telekommunikationsdienstleistungen (auch „Dienste“ genannt) für die Öffentlichkeit. In diesem Zusammenhang bietet Mox seinen Endkunden u.a. auch einen Calling-Card-Dienst an.

1.2. Der „Calling-Card“-Dienst bildet eine Telefondienstleistung, deren Erbringung davon abhängig ist, dass der jeweilige Endkunde zuvor (prepaid) das für die Dienstleistung zu berechnende Entgelt auf Basis eines Guthabenkontos bezahlt hat (Calling Card). Durch die Calling-Card wird dem durch eine Pin-Nr. autorisierten jeweiligen Inhaber der Karte die Möglichkeit eingeräumt, bis zur Höhe des Nennbetrages der Karte (Guthaben) Telekommunikationsdienstleistungen zu den jeweils geltenden Tarifen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung der Calling-Card erfolgt z. B. über die Einwahl mit einer Freephone-Nummer (0800) und setzt die Autorisierung mit der der Karte zugeordneten Pin-Nr. voraus.

1.3. Der Vertragspartner (nachfolgend „Reseller“ genannt) beabsichtigt, seinen Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls einen Calling-Card-Dienst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (mittels einer „eigenen Calling Card“) anzubieten. Zur Verfolgung dieses Geschäftszweckes möchte der RESELLER bei Mox die erforderlichen Telekommunikationsdienstleistungen einkaufen. Der RESELLER möchte sich hierbei auch der Calling-Card-Plattform von Mox bedienen, die zur Erbringung der Dienste und zur Abrechnung der Karten erforderlich ist.

1.4. Für diesen näher unter Ziffer 2 beschriebenen Vertragsgegenstand gelten die vorliegenden AGB sowie die Bestimmungen der TKV. Der Vertrag kommt zustande, sobald Mox den Auftrag des RESELLERS schriftlich annimmt. Der RESELLER bleibt 30 Tage an seinen Auftrag gebunden.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Mox stellt ihre Calling-Card-Dienste im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Nutzung durch Kunden des RESELLER („Drittkunden“) zur Verfügung. Die solchermaßen von Mox durch den RESELLER erworbenen Dienste verkauft der RESELLER im eigenen Namen für eigene Rechnung an die Drittkunden weiter („Wiederverkauf“; “Resale“). Der RESELLER ist nicht berechtigt, Mox rechtsgeschäftlich zu vertreten.

2.2. Diese Calling-Card-Dienste umfassen die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen (Einwahl z. B. über 0800-Nummer sowie Terminierung der gewünschten Gespräche soweit Verbindung möglich) sowie die Verwaltung der Karten durch eine Calling-Card-Plattform von Mox.

2.3. Die Nutzung der Calling-Card des RESELLER ist möglich, sobald diese Karten auf einer Calling-Card-Plattform von Mox freigeschaltet sind und alle vertraglichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung seitens Mox vorliegen (insbesondere die erforderlichen Zahlungen seitens des RESELLERS geleistet sind). Zur Freischaltung werden dem RESELLER Zugriffsmöglichkeiten auf eine Calling-Card-Plattform von Mox eingeräumt. Der RESELLER ist zur Freischaltung ausschließlich unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 berechtigt.

2.4. Mox rechnet das Guthaben der Calling-Card (Guthaben der Endkunden des RESELLERS) anhand der jeweils geführten Gespräche und der mit dem RESELLER schriftlich vereinbarten Tarife ab.

2.5. Von Mox werden Gespräche nur zu solchen Anrufzielen im nationalen und internationalen Telefonnetz vermittelt, die vereinbart sind. Die Vermittlung von Gesprächen zu Sonderrufnummern (z. B. 0190/0900, Auskunftsdienste (118xy) usw.) ist wegen des Missbrauchsrisikos ausdrücklich ausgenommen, soweit deren Vermittlung mit dem RESELLER nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2.6. Die weiteren Einzelheiten der Leistungserbringung sind bestimmt durch die Ziffern 3, 4 und 7.

3. Quality of Service

3.1. Mox verpflichtet sich, die für die Erbringung der Calling-Card-Dienste durch den RESELLER erforderlichen Telefondienstleistungen bereitzustellen.

3.2. Mox ist berechtigt, die den vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zugrundeliegenden technischen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen führt und die Änderung der technischen Voraussetzungen zumutbar sind.

3.3. Das Netz von Mox weist eine mittlere Verfügbarkeit von 97,5 % gemessen über alle dem RESELLER über einen Zeitraum von 365 Tagen zur Verfügung gestellten Verbindungen auf.

4. Forecast-Verfahren

4.1. Der dem RESELLER im ersten Vertragsmonat eingeräumte Umfang von Calling-Card-Dienstleistungen wird mit dem Auftrag festgelegt. Eine Leistungsverpflichtung von Mox besteht nur im Rahmen des abgestimmten Forecasts. Aus der zeitweisen Erbringung höherer Kapazitäten über den Forecast hinaus, erwächst kein Anspruch gegen Mox, dies auch zukünftig zu tun.

4.2. Mox behält sich vor, von dem RESELLER zu Beginn eines jeden Quartals die Abstimmung eines Forecasts für das darauf folgende Quartal mit den Angaben zu dem gewünschten Umfang zu verlangen.

5. Rechte und Obliegenheiten des RESELLER

5.1. Der RESELLER hat das Recht, die ihm von Mox zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnungen an Drittkunden zu veräußern. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Mox ist RESELLER nicht berechtigt.

5.2. Der RESELLER ist verantwortlich für das Marketing, den Verkauf der Calling-Card-Dienstleistungen. Der RESELLER wird auch die Herstellung der Calling-Card übernehmen. Insbesondere werden vom RESELLER die für die Autorisierung erforderlichen Pin-Nr. festgelegt.

5.3. Der RESELLER kann Mox mit gesonderter Vereinbarung mit der Herstellung der Karten beauftragen.

5.4. RESELLER ist zur Freischaltung der Pin-Nummern und damit zur Aktivierung der Calling Cards im Rahmen von Ziffer 7 berechtigt. Mit der Freischaltung der Pin-Nummern ist Mox berechtigt, die Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen und dem RESELLER zu berechnen, auch wenn die Calling Cards von Dritten nicht vertragsgemäß genutzt werden (Missbrauch z.B. gestohlene oder sonst abhanden gekommenen Karten).

6. Zusammenarbeit

6.1. Beide Parteien werden dafür Sorge tragen, dass neben der selbstverständlichen Beachtung der einschlägigen Vorschriften keine belästigenden, obszönen oder sonst unzulässigen sittenwidrigen Anrufe mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen durchgeführt werden.

6.2. Beide Vertragspartner werden in regelmäßig standfindenden Treffen (in der Regel vierteljährlich) einen Review über die Qualität der jeweils erbrachten Dienstleistungen durchführen und bei Bedarf im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten anpassen.

6.3. Jede Partei benennt und stellt ihrerseits einen verantwortlichen Projektmanager. Beide Projektmanager bearbeiten gemeinsam die Vertragsabwicklung und sind erste Ansprechpartner bei auftretenden Problemen. Im Falle der Verhinderung des Projektmanagers benennt und stellt jede Partei einen Stellvertreter. Können Problemfälle nicht innerhalb von 2 Wochen seit ihrem Auftreten von den Projektmanagern gelöst werden, werden die Projektmanager ihrer jeweiligen Geschäftsleitung die Lösung des Problems übertragen.

7. Freischaltung

7.1. Der RESELLER kann die Calling-Card-Dienstleistungen (bzw. seine „Calling-Cards“) bei Mox freischalten.

7.2. Hierzu wird dem RESELLER auf Wunsch unmittelbar ein Zugriff auf die Diensteplattform von Mox eingeräumt. Die Diensteplattform weist eine mittlere Verfügbarkeit von 97,5 % gemessen über den Zeitraum von 365 Tagen auf.

7.3. Sofern nichts anderes mit Mox ausdrücklich vereinbart ist, kann eine Freischaltung nur erfolgen, wenn der RESELLER vorab die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Mox bezahlt hat.

8. Vergütung und Abrechnung

8.1. Der RESELLER zahlt für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen von Mox die Preise nach der jeweils gültigen Preisliste. Mox hat das Recht, die Preisliste gegenüber dem RESELLER anzupassen.

8.2. Ist nichts anderes vorrangig vereinbart, hat die Bezahlung der Telekommunikationsdienstleistungen (bzw. der „Karten“) vor der Freischaltung zu erfolgen. Die Zahlung hat auf das von Mox jeweils in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

8.3. Einwände des RESELLER gegen Rechnungsbeträge sind im einzelnen schriftlich zu begründen. Ungeachtet der vom RESELLER erhobenen Einwendungen gegen die Rechnungen ist der RESELLER verpflichtet, den Rechnungsbetrag zu zahlen. Einwendungen jeder Art hat der RESELLER innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab dem Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen.

8.4. Einzelverbindungsdaten (EVN) und Call Detail Records (CDRs) werden von Mox auf Wunsch und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dem RESELLER zur Verfügung gestellt.

8.5. Alle in der jeweiligen Preisliste genannten Preise verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Umsatzsteuer wird zu den jeweils geltenden Bestimmungen und Sätzen gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt.

8.6. Eine Aufrechnung des RESELLER ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

8.7. Der RESELLER kommt unbeschadet einer Mahnung 10 Tage nach Rechnungsstellung automatisch in Verzug.

9. Gewährleistung

9.1. Beide Parteien gewährleisten, dass ihre vertraglichen Leistungen fachmännisch und ordnungsgemäß erbracht werden.

9.2. Sie verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit der durch die Parteien betriebenen Einrichtungen aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.

10. Höhere Gewalt

10.1. Ereignisse höherer Gewalt, die den Parteien die vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, ausgenommen Zahlungsverpflichtungen, für die Dauer der Behinderung sowie eine angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

10.2. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die betroffene Partei unverschuldet sind. Die betroffene Partei wird die jeweils andere Partei, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten. Als Ereignis höhere Gewalt gilt auch, wenn Vorleistungen Dritter (etwa von Bereitstellung Fest- und Wählverbindungen durch Leitungslieferanten) beeinträchtigt werden oder ausfallen.

11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten ab Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 2 Monaten zum ursprünglichen oder verlängerten Vertragsende schriftlich gekündigt worden ist.

11.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Als wichtige Gründe gelten außer den nachfolgend genannten Gründen insbesondere eine schwerwiegende Verletzung übernommener Vertragspflichten, das nicht nur vorübergehende Unvermögen einer Partei, seine Vertragspflichten zu erfüllen, sowie die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei. Als Kündigungsgrund für Mox gilt des weiteren, wenn

- Der RESELLER den Forecast (s.a. Nr 4) wiederholt nicht erreicht oder das Aufrechthalten des Services aufgrund von z.B. Geringfügigkeit für Mox nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist,
- der RESELLER die Nutzung von Karten durch Freischaltung versucht, die entgegen der vertraglichen Bestimmung noch nicht bezahlt sind;
- der RESELLER mit Zahlungen trotz weiterer Mahnung mehr als 5 Werktage nach Zugang der Mahnung in Verzug ist;
- der RESELLER versucht, Kunden von Mox für sich zu werben.

12. Datenschutz und Vertraulichkeit

12.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des § 89 TKG, der TDSV in der jeweils geltenden Fassung sowie des BDSG. Die Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis sind zwingend von beiden Parteien zu beachten.

12.2. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Als solchermaßen vertraulich zu bewahrende Kenntnisse gelten alle zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder die wegen erkennbaren Interesses einer Vertragspartei oder eines Dritten (wie etwa Preise und Konditionen) als vertraulich erkennbar anzusehen sind. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Unterlagen und sonstiger Informationen an externe Berater einer Partei im Rahmen des jeweiligen Beratungsauftrages zulässig, soweit die jeweils andere Partei dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

13. Haftung

13.1. Wird der RESELLER von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen und hat Mox hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet Mox gem. § 7 TKV höchstens bis zu einem Betrag von Euro 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden von Mox ist die Haftung auf 10 Mio. Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund des selben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

13.2. Für alle anderen Vermögensschäden gilt, dass die Haftung von Mox auf einen Betrag von Euro 12.500 je Schadensfall begrenzt ist.

13.3. Für andere Schäden haftet Mox für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von Euro 12.500 angenommen.

13.4. Die Haftung von Mox für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung von Mox wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mox.

14. Übertragbarkeit

14.1. Dieser Vertrag gilt ausschließlich mit dem RESELLER. Dieser ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von Mox die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Darüber hinaus ist der RESELLER nicht berechtigt, einem Dritten die Ausübung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für sich zu übertragen. Dieses Abtretungsverbot gilt lediglich dann nicht, wenn zugunsten des RESELLERS die Vorschrift des § 354a HGB Anwendung findet.

14.2. Mox hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung Schriftformklausel selbst, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder weiterer Zusatzvereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

15.3. Das Vertragsverhältnis sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für inländische Vertragspartner gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ratingen, soweit kein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt.

Mox Telecom AG, Bahnstr. 43-45, 40878 Ratingen.
Stand 05/2011